

des ermäßigten Beitrages muss ab Beitragszeitraum 2010 halbjährlich von jedem betreffenden Mitglied eigenverantwortlich neu beantragt und nachgewiesen werden. Die jeweils erneute Beantragung muss vor Beitragsendung des 1. Halbjahres zum 30.11. des Vorjahres, vor dem Beitragsendung des 2. Halbjahres zum 30.05. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand des Chemnitzer WSV e. V. eingereicht werden. Der Beantragung ist ein jeweils aktueller Nachweis des Ermäßigungsgrundes beizulegen.

Erfolgt die Einreichung der neuerlichen Beantragung nicht rechtzeitig, so wird mit dem nächstfolgenden Beitragsendung der jeweilig gültige Normalbeitrag eingezogen. Eine nachträgliche Rückbuchung oder Rückerstattung ist nicht möglich und statthaft.

Ermäßigte Beiträge für Kinder und Jugendliche sind von der Beantragungs- und Nachweispflicht ausgenommen. Diese richten sich weiterhin nach dem Geburtsdatum.

## 8.6 Sportartenbeitrag

Der Sportartenbeitrag ist Abteilungsangelegenheit. Er kann nach Beschluss der Abteilungsleitung mit Antrag an den Vorstand, unter Weiterleitung der Rechnungslegung (z. B. Verbandsbeitrag nach Nachweis der Mitgliedschaft im Sportfachverband), durch den Sportverein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

## Änderungen

- Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 04.12.2008 geändert, beschlossen und am 01.01.2009 in Kraft gesetzt.
- Ergänzung zu Punkt 8.5 Ermäßigung am 25.09.2009 im Vorstand beschlossen und ab 01.01.2010 in Kraft gesetzt.
- Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 09.12.2010 geändert, beschlossen und tritt ab 01.01.2011 in Kraft.
- Änderung zu Punkt 8.2.1 Sportartenbeiträge Abteilung American Football und Flag Knights am 04.12.2014 im Vorstand beschlossen und ab 01.01.2015 in Kraft gesetzt.
- Änderungen zu Punkt 8.2.1 Sportartenbeiträge: Aufnahme der Beiträge der Sportarten Baseball und Tauchsport am 04.06.15 im Vorstand beschlossen und ab 01.07.15 in Kraft gesetzt.
- Aufnahme der Beiträge Billard, Eislaufen, Walking und Wintersport am 06.04.17 im Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

# Ordnung über den Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren im Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietsportverein e. V.

Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietsportverein e. V.

## 1 Grundlagen

Die Grundlagen für die Ordnung bilden

- das BGB §38 (Mitgliedschaft), §39 (Austritt), §58 (Satzung, Mindestanfordernisse),
- die Satzung des Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietsportvereines e. V., sowie die darauf beruhenden Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.

## 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sportvereines kann jeder werden, insoweit er die Satzung des Sportvereines als für sich verbindlich anerkennt und aktiv an ihrer Einhaltung und Verwirklichung mitwirkt.
2. Der Antrag auf *ruhende Mitgliedschaft* (siehe auch Abschnitt 4) erfolgt schriftlich formlos an den Sportverein. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung, wenn sie innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand nicht schriftlich abgelehnt wurde.

## 3 Mehrfach Sporttreibende

Das Mitglied ist als solches einer Abteilung, einer Sportgruppe beziehungsweise Mannschaft zugeordnet. Es kann entsprechend der Möglichkeiten und mit der Zustimmung des Übungsleiters/Trainers der anderen Sportgruppe in jeder weiteren Sportgruppe als Gastmitglied trainieren. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand innerhalb von 10 Tagen darüber schriftlich zu informieren. Es wird dann der jeweils höhere Sportartenbeitrag erhoben.